

# Wilsdruffer Tageblatt

Sprechsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Arbeitsblätter auf weiteren nur Montag, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei  
Einschreibung monatlich 20.00, bei vierteljährlicher Zahlung 50.00, bei halbjährlicher Zahlung 100.00, bei  
jährlicher Zahlung 200.00. Die Postbezugsstellen sind in der Stadt Wilsdruff, in den umliegenden Orten und in  
den benachbarten Gemeinden. Die Postbezugsstellen sind in der Stadt Wilsdruff, in den umliegenden Orten und in  
den benachbarten Gemeinden. Die Postbezugsstellen sind in der Stadt Wilsdruff, in den umliegenden Orten und in  
den benachbarten Gemeinden.



Inhaltsverzeichnis Nr. 1 für die 6 getragene Körpergröße oder deren Raum, 2 für die 2 getragene Körpergröße Nr. 1.  
Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von  
Behörden) die 2 getragene Körpergröße Nr. 1. Nachweisungsgebühr 1 Pf. Anzeigenannahme bis 10 Uhr.  
10 Uhr. Für die Möglichkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen überreichen wir keine Garantie. Jeder Nach-  
anspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen.

Betreiber und Drucker: Arthur Fichunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Käpfig, für den Inseratenteil: Arthur Fichunke, beide in Wilsdruff.

82. Jahrgang. Nr. 14.

Sonnabend / Sonntag 3. / 4. Februar 1923

## Amtlicher Teil.

### Höchstpreise für Milch und Milcherzeugnisse.

Das Wirtschaftsministerium hat unter dem 29. Januar 1923 für in Sachsen gewonnene Milch und Milcherzeugnisse folgende Erzeugerhöchstpreise bei Abgabe an Wiederverkäufer festgesetzt.

- A. Für Milch
    - a) für das Liter Vollmilch 200 Mk., b) für das Liter Magermilch 100 Mk.
  - B. Für Butter und Speisequark mit höchstens 75% Wassergehalt
    - I. Für Kuhhalter ab Gehöft
    - a) Butter für das Pfund 2200 Mk., b) Speisequark für das Pfund 200 Mk.
    - II. Für gewerbliche Molkereien ab Molkerei
    - a) Butter für das Pfund 2700 Mk., b) Speisequark für das Pfund 240 Mk.
- Auf Grund dieser Verordnung werden für die Stadt Meißen und den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Rössen und Lommatzsch (ausgenommen also nur die Stadt Wilsdruff) unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1923 mit sofortiger Wirkung nach Gehör der Preisprüfungsstellen für den Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:
- a) für Vollmilch . . . . . 220 Mk. je Liter beim Erzeuger ab Gehöft (Verlitterungspreis),  
280 . . . . . Kleinhändler, beim Verkauf ab Wagen  
und in den Verkaufsstellen der Molkereien.
  - b) für Butter . . . . . 2300 Mk. je Pfund beim Erzeuger ab Gehöft, bei Abgabe  
an Verbraucher,  
2970 . . . . . ab Molkerei oder deren Verkaufsstellen,  
2530 . . . . . beim Kleinhändler für Landbutter,  
2970 . . . . . beim Kleinhändler von sächsischen  
Molkereien bezogene mit deren  
Namen ausgeflagelte Butter.

Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 516 — mit Nachträgen und verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis oder Geldstrafe oder einer dieser Strafen in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Meißen, Rössen und Lommatzsch, den 1. Februar 1923. Nr. 32 g II

Die Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Meißen, Rössen und Lommatzsch

### Brotmarkenausgabe.

Für die Zeit vom 12. Februar bis 6. März 1923 sind die Brotmarken für die versorgungsberechtigte Zivilbevölkerung von den Gemeindebehörden nach den bisherigen Vorschriften auszugeben.

Die Brotmarken nebst weiteren Unterlagen werden den Gemeindebehörden durch die Druckerei C. E. Klinski & Sohn in Meißen zugehen, soweit sie nicht dort abgeholt werden. Die Nachweisung über die neue Ausgabe und die Ausgabefristen mit Brotmarken (einschließlich Lieferchein) der abgelaufenen Zeit vom 20. November 1922 bis 11. Februar 1923 sind spätestens bis zum 22. Februar 1923 hier einzureichen. Bei Ausgabe der Brotmarken sind die Bestimmungen in Abs. 2 der Bekanntmachung vom 17. August 1922 — Nr. 46 II E — über die Brotbäckerverseger, sowie die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Beschränkung der öffentlichen Brotversorgung vom 5. Oktober 1922 — Nr. 98 II E — genau zu beachten.

Wer, ohne brotversorgungsberechtigt zu sein oder über das ihm nach den geltenden Bestimmungen zustehende Maß hinaus, die Versorgung in Anspruch nimmt, wird nach § 49 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1922 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 500000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Meißen, am 1. Februar 1923. 7 II E  
Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband Meißen-Stadt und Land

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

- Die Franzosen haben in der Nacht zum 1. Februar die Kohlenausfuhr aus dem Ruhrgebiet gesperrt.
- Die deutsche Regierung hat in einer großen Zusammenkunft in der Reichshaus eine Reihe falscher Vorwürfe Poincarés überlegt.
- Die Wasserwerkstationen und Ausweisungen aus dem besetzten Gebiet dauern an, auch ereigneten sich eine Reihe neuer Zwischenfälle im besetzten Gebiet.
- Das Bergwerksgesetz auf der Heintzgrube bei Deuthen hat bis jetzt 116 Todesopfer gefordert.
- Dem Reichsrat ist der Entwurf eines Notgesetzes gegen Auswüchse des Wirtschaftsliebens zugegangen.
- Der Steueranschub des Reichstages hat die Beratung des Landessteuergesetzes abgebrochen, weil die Parteien die von der Regierung geforderte Erhöhung der Umsatzsteuer nicht billigen.

### Eine deutsche Abrechnung.

Der Gang der Ereignisse im Ruhrgebiet ist jetzt in die entscheidende Phase getreten. Die französische Regierung hat der deutschen Regierung in einer offiziellen Note Mitteilung davon gemacht, daß seit 1. Februar keine Kohlen mehr aus dem Ruhrgebiet ins übrige Deutschland ausgeführt werden sollen. Wir werden abwarten können, was von dieser Anknüpfung Wirklichkeit wird. Wir erklären aber schon heute, daß die Verantwortung für alle die Folgen, die aus diesem neuen Abzweigungsversuch Frankreichs sich ergeben, allein auf das Konto der Pariser Regierung kommen wird.

Unmittelbar vor der französischen Anknüpfung hatte aber schon das Kabinett Cuno dem Gegner diplomatisch sehr nachdrücklich und geschickt den Wind aus den Segeln genommen, indem in einer deutschen Note die französischen Noten vom 20., 22., 23., 26. und 27. Januar mit ihrer ewigen Wiederholung angeblicher „böswilliger Verkündigungen“ in ansehnlicher stichhaltiger Darstellung widerlegt wurden. In der Poincaré-Note Nr. 1 hatte es sich schon wieder darum gehandelt, daß die deutschen Mitteilungen des gemischten deutsch-französischen Schiedsgerichtes „auf Befehl“ der deutschen Regierung an den Sitzungen nicht mehr teilnehmen. Daran wird aber unüberleglich geantwortet, daß es ein Widerspruch sei, wenn deutsche und französische Schiedsrichter über die Durchführung des Friedensvertrages weiter verhandeln wollen, abseits dieser Vertrag von Frankreich tagtäglich im Ruhrgebiet aufs schwerste verletzt wird. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für das sogenannte Ausgleichsverfahren, und damit waren auf einen Schlag drei der Poincaré-Noten abgetan.

Zeit interessanter und kennzeichnender für die Situation ist jedoch noch die deutsche Entgegnung auf die dreifache Mitteilung in Note Nr. 3. Da hatte der französische Ministerpräsident es höchst wohl bemerkt, daß in Deutschland die ungeheureste Terrorakte, die die Franzosen im Ruhrgebiet geschanden kommen lassen, Ponton zu einem

von Belgien und Franzosen in deutschen Hotels und Gaststätten geführt hätten. Poincaré machte in gewohnter Dreistigkeit das Kabinett Cuno auch hierfür verantwortlich, worauf ihm entgegnet wird, daß die Reichsregierung dies selbstverständlich nicht „angeregt“ oder „angeordnet“ habe, ja daß die Reichsregierung im Gegenteil den Organisationen des Hotel- und Gastwirtsberufes dringend und nachdrücklich von solchen Schritten abgeraten habe. Und da Herr Poincaré sogar § 277 des von ihm selbst gebrochenen Friedensvertrages zu zitieren wagt, so sagt man ihm darauf, daß es selbstverständlich widersinnig sei, zu behaupten, daß dieser Vertrag auch für das private Leben von deutschen Privatpersonen Geltung haben solle. Schließlich hat sich Herr Poincaré noch darüber beschwert, daß die bayerische Regierung vor der Fortsetzung ausgedehnter Ausgrabungsarbeiten zur Umgestaltung verfallener französischer Kriegsgefängnisse in Bayern gewarnt hat, da bei der in Bayern herrschenden Stimmung mit Recht Zwischenfälle zu befürchten seien. Auf die Mahnung der bayerischen Regierung hat sich selbstverständlich die Reichsregierung keinerlei Einfluß geholt. Das Häßlichste aber ist die Behauptung Poincarés, daß die Reichsregierung allen deutschen Gesellschaften die Aufrechterhaltung oder Neuaufnahme geschäftlicher Beziehungen zu französischen und belgischen Gesellschaften verboten hätte. Die Reichsregierung weist nur darauf hin, daß Poincaré sich auf das Zeugnis einer einzigen französischen Firma zu beziehen vermag, und daß es sich deshalb entweder um eine Lüge oder ein Mißverständnis handele. Nur ein Tor wird aber das zweite glauben.

Und so dürfte denn diese letzte grundsätzliche und energische deutsche Abrechnung mit Herrn Poincaré auch im Ausland ihre Wirkung üben. Sie ist gleichzeitig eine neue und sehr beweiskräftige Brandmarkung des doppelzüngigen, aber nur allzu durchsichtigen französischen Verfahrens, erst mit einem militärischen Überfall von nie dagewesener Größe und Brutalität das Verhältnis zu Deutschland zum allerschwersten Konflikt zu führen und dann über die naturnotwendig eintretenden Folgen bewegliche Klage zu führen. Das Ergebnis dieses Notenkrieges ist ferner die erneute Bestätigung, daß die Reichsregierung unerschütterlich auf der von ihr eingeschlagenen Linie verharren und dabei bleibt, ein Verbrechen im Verbrechen zu nennen. Darin läßt sie sich auch nicht dadurch betören, daß Poincaré jetzt daran geht, die Kohlenzufuhr ins Reich aus dem Ruhrgebiet lahmzulegen. Schon die ersten Stunden haben gelehrt, daß auch da der Wille erheblich hinter dem Vollbringen zurückbleiben wird, und wenn wir auch keinen Augenblick bezweifeln, daß die Franzosen zu den bisher schon von ihnen verursachten unabwehrbaren Schäden an Leben und Gesundheit der Deutschen im Ruhrgebiet und im Reich und, darüber hinaus an der Zukunft ganz Europas noch weitere und größere Schäden hinzufügen werden, so entnehmen wir andererseits auch wieder gerade aus dem vorstehend besprochenen Schlupfdröcker in dem jüngsten Noten-Verfahren die Gewißheit: das Reich muß und doch bleiben! Und das heißt zugleich: das Reich muß und doch bleiben!

### Die Kohlen Sperre beginnt!

Zwölf Kontrollstationen.

Die französische Regierung hat dem deutschen Geschäftsträger in Paris eine Verbalnote überreicht, in der auf die angeblichen Verletzungen Deutschlands gegenüber Frankreich und Belgien hingewiesen und mitgeteilt wird, daß vom 1. Februar ab keine Kohlen- und Koks sendungen aus der besetzten Zone in das übrige Deutschland ausgeführt werden könnten. Es werde nur noch das Brennmaterial nach Italien weiter durch das unbefestete Deutschland gehen.

Die Franzosen haben im Zusammenhang damit zwölf Kontrollstationen eingerichtet, die alle Linien, die vom Ruhrgebiet nach dem übrigen Deutschland führen, kontrollieren, nur die Westseite, die an den Rheinhafen grenzt, hat keine Kontrollstellen erhalten. Von diesen 12 Kontrollstellen sind aber zunächst nur zwei, nämlich Hörde und Brakel, in Betrieb, weil alle anderen Linien stillliegen. Der Kohlenverband der Oberhauener, Duisburger, Mülheimer und der linksrheinischen Becken wurde wegen der Störung im Eisenbahnbetrieb zum großen Teil im Landabsatz durch Automobile weiterbefördert.

### Der deutsche Einspruch.

Der französische Beschluß ist vom General De Gaulle dem Düsseldorfer Regierungspräsidenten Grünher in Form eines Befehls übermittelt worden, worin die Ausfuhr von Kohle und Koks verboten wird. Dr. Grünher hat daraufhin dem General sofort ein Protestschreiben zugesandt, in dem es heißt:

„Ich kann die Anordnungen des Generals De Gaulle betreffend des Verbots der Ausfuhr von Kohle und Koks in das unbefestete Deutschland nicht weitergeben, da die deutsche Regierung den Einbruch des französischen und belgischen Heeres in das Ruhrgebiet als einen Vertragsbruch ansieht und die deutschen Behörden angewiesen sind, keinerlei Anordnungen der Besatzungsbehörden auszuführen, welche sich als Folge dieses Einbruchs darstellen. Ich würde meine Pflicht als deutscher Beamter verletzen, wenn ich eine solche Anordnung, die von deutscher Seite als Vertragsbruch bezeichnet wird, zur Kenntnis der mir unterstellten Behörden bringen würde. Ich erhebe gegen das Kohlenausfuhrverbot entschieden Einspruch.“

Die Franzosen hatten außerdem mitgeteilt, daß sie die Lebensmittelzufuhr nicht behindern würden. Davon wurde deutscherseits Kenntnis genommen.

### Die Eisenbahnen besetzt.

Deutsche Gegenmaßnahmen.

Mit Einleitung der Sperrung sind die Eisenbahnanlagen an der Abperrungslinie, soweit das bisher noch nicht geschehen war, militärisch besetzt worden, und es ist mit der Zurückhaltung von Kohlen, Koks und der Beizüge begonnen worden. Der übrige Güterverkehr ist einstweilen unbehindert, jedoch werden auch Leerzüge aus Deutschland ins Ruhrgebiet von den französischen und belgischen Truppen beschlagnahmt. Man muß erwarten, daß